



Brüssel, den 8. Dezember 2014
(OR. en)

16613/14

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0264 (COD)

EF 348
ECOFIN 1178
CONSOM 270
CODEC 2462

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur
Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2013/36/EU und 2009/110/EG
sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG [erste Lesung]
- Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Am 24. Juli 2013 hat die Kommission dem Rat ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2013/36/EU und 2009/110/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG übermittelt.
2. Mit der Richtlinie sollen der EU-weite Markt für elektronische Zahlungen technologisch neutral weiterentwickelt und der bestehende Zahlungsrahmen an neue und innovative Zahlungsdienste, insbesondere an Internet- und mobile Zahlungen angepasst werden. Durch die Richtlinie wird die Nutzung der Internetzahlungsdienste erleichtert und sicherer gemacht, indem neue sogenannte "Zahlungsauslösedienste" und "Kontoinformationsdienste" in ihren Anwendungsbereich aufgenommen werden. Durch die überarbeiteten Informations- und Haftungsregeln werden außerdem die Verbraucher stärker geschützt.

3. Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments hat seinen Bericht am 12. März 2014 angenommen. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und die Europäische Zentralbank¹ haben am 11. Dezember 2013 bzw. am 5. Februar 2014 Stellung genommen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 5. Dezember 2014 dem Verhandlungsmandat in Bezug auf den Richtlinienvorschlag (Dokument 16154/14) zugestimmt.
5. Die luxemburgische Delegation kann die allgemeine Ausrichtung in Bezug auf den Richtlinienvorschlag nicht unterstützen und hat die in der ANLAGE enthaltene Erklärung abgegeben.

II. FAZIT

6. Daher wird der Rat ersucht,
 - die allgemeine Ausrichtung zu dem Richtlinienvorschlag (Dok. 16154/14 EF 328 ECOFIN 1111 CONSOM 260 CODEC 2379) zu bestätigen und
 - den Vorsitz zu ersuchen, die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auf der Grundlage der vereinbarten allgemeinen Ausrichtung zu führen, damit eine Einigung in erster Lesung erzielt werden kann.

¹ Dok. 8759/14

ERKLÄRUNG LUXEMBURGS

Mit der ersten Richtlinie über Zahlungsdienste (2007/64/EG) wurde die Rechtsgrundlage für die Errichtung eines EU-weiten Binnenmarkts für Zahlungen geschaffen und eine einmalige Zulassung für Zahlungsdienstleister eingeführt.

Der Kompromisstext der neuen Zahlungsdiensterichtlinie, durch die die Richtlinie 2007/64/EG aufgehoben wird, unterminiert das mit der Richtlinie 2007/64/EG eingeführte System der einmaligen Zulassung sowie den Grundsatz der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat, wodurch eine erneute Fragmentierung des Marktes möglich wird. Eine derartige Entwicklung im Bereich der grenzüberschreitenden Beaufsichtigung der Zahlungsinstitute steht im Widerspruch zum Ziel des ursprünglichen Vorschlags, nämlich die Entwicklung eines EU-weiten Markts für elektronische Zahlungen zu fördern, und läuft dem zuwider, was bisher in anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen erreicht wurde. Luxemburg hält einen kohärenten Ansatz bei der grenzüberschreitenden Beaufsichtigung und eine entsprechende Ausgewogenheit zwischen den Befugnissen der zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaates in allen Dossiers über Finanzdienstleistungen für erforderlich.

Luxemburg betont, dass die Elemente, die das derzeitige System der einmaligen Zulassung unterminieren, weder aus dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag noch aus dem in der Plenarsitzung angenommenen Bericht des Europäischen Parlaments stammen.

In Anbetracht dessen kann Luxemburg die allgemeine Ausrichtung des Rates nicht mittragen und geht davon aus, dass die Bedenken Luxemburgs in den künftigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament Berücksichtigung finden werden.
